

## RELIGIÖSE SYMBOLE IN DER SCHULE

### Exkurs Diskriminierung

Diskriminierung bezeichnet Formen von Herabwürdigung, Benachteiligung, (sexualisierter) Belästigung, Stigmatisierung, Abwertung oder Ausschluss aufgrund von diesen tatsächlichen oder vermuteten Merkmalen:

- rassistische Zuschreibungen (anhand phänotypischer Merkmale, vermuteter Herkunft und/oder Religionszugehörigkeit, Name usw.)
- Religionszugehörigkeit oder Weltanschauung
- Geschlecht bzw. Geschlechtszuschreibungen
- sexuelle Orientierung und/oder Identität
- Nichtberücksichtigung oder Abwertung körperlicher/geistiger Leistungsfähigkeit oder Erscheinungsbild
- Lebensalter
- Soziale Herkunft bzw. sozialer Status
- Familienstatus

Die Goethe-Universität setzt sich dafür ein, dass innerhalb des Universitätslebens keine Person diskriminiert, benachteiligt, missachtet oder herabgesetzt wird. Jede Form von Diskriminierung insbesondere rassistischer, ethnischer, antisemitischer und antimuslimischer Art sowie Diskriminierung bezogen auf geschlechtliche und sexuelle Identitäten und zugeschriebene bzw. angenommene oder tatsächliche Eigenschaften wie Lebensalter, Religion oder Weltanschauung, Behinderung, soziale Herkunft bzw. sozialer Status und andere soziale Stigmatisierungen werden an der Goethe-Universität nicht toleriert.

Entscheidend für die Einstufung einer Handlung oder Verhaltensweise als Diskriminierung ist insbesondere das Ergebnis, also die Wirkung einer Entscheidung oder Handlung, nicht das zugrundeliegende Motiv, das zu dieser Wirkung geführt hat.

Diskriminierung im Verständnis dieser Richtlinie beruht auf Zuschreibungen oder Zugehörigkeiten, die Bestandteil historisch gewachsener, gesellschaftlich relevanter Ungleichheitsstrukturen sind, die systematisch zu Benachteiligungen führen.

## Die Antidiskriminierungsstelle des Bundes

„Am häufigsten wurde in den vergangenen Jahren in Deutschland über das Tragen religiöser Symbole im Schuldienst gestritten, insbesondere bei muslimischen Lehrerinnen, die ein Kopftuch tragen. In einigen Bundesländern wurden Gesetze verabschiedet, die Lehrkräften das Tragen religiöser Symbole verbieten. Die allermeisten Regelungen begründen dies damit, dass religiöse Kleidung die Neutralität des Staates gegenüber Schüler\_innen und Eltern sowie den religiösen Schulfrieden gefährden könnte. Einige Bundesländer haben zudem eine Privilegierung christlich-abendländischer Werte verankert.

In einem Urteil von 2015 stellte das Bundesverfassungsgericht jedoch klar: Pauschale Verbote, die Lehrkräften das Tragen religiöser Symbole im Schuldienst grundsätzlich verbieten, sind nicht mit dem Grundgesetz vereinbar (Urteil vom 27.01.2015, Aktenzeichen 1 BvR 471/10 und 1 BvR 1181/10). Der Neutralitätsanspruch im Rahmen des staatlichen Erziehungsauftrags tritt also zunächst hinter die Religionsfreiheit von Lehrkräften zurück.

Ein Verbot ist nur in konkreten Fällen begründet, wenn es an einer Schule oder in einem Schulbezirk zu religiösen Konflikten gekommen ist, von denen eine tatsächliche Gefährdung der staatlichen Neutralität oder Störung des Schulfriedens ausgehen. Darüber hinaus sollen solche Verbote zeitlich begrenzt sein und dürfen einzelne Religionen nicht privilegieren.

Trotz des Urteils des Bundesverfassungsgerichts haben einige Bundesländer ihre Gesetzgebung nicht verändert. In Berlin, Bremen und Hessen haben die jeweiligen Neutralitätsgesetze weiter Bestand. In Bayern, Baden-Württemberg und im Saarland bleibt darüber hinaus die Privilegierung christlich-abendländischer Werte bestehen.“

[https://www.antidiskriminierungsstelle.de/DE/ThemenUndForschung/Religion\\_Weltanschauung/FAQ\\_Kopftuch\\_am\\_Arbeitsplatz/FAQ\\_Kopftuch\\_am\\_Arbeitsplatz\\_node.html](https://www.antidiskriminierungsstelle.de/DE/ThemenUndForschung/Religion_Weltanschauung/FAQ_Kopftuch_am_Arbeitsplatz/FAQ_Kopftuch_am_Arbeitsplatz_node.html)

## Das Grundrecht und das Bundesverfassungsgericht

„1. Der Schutz des Grundrechts auf Glaubens- und Bekenntnisfreiheit (Art. 4 Abs. 1 und 2 GG) gewährleistet auch Lehrkräften in der öffentlichen bekenntnisoffenen Gemeinschaftsschule die Freiheit, einem aus religiösen Gründen als verpflichtend verstandenen Bedeckungsgebot zu genügen, wie dies etwa durch das Tragen eines islamischen Kopftuchs der Fall sein kann.

2. Ein landesweites gesetzliches Verbot religiöser Bekundungen (hier: nach § 57 Abs. 4 SchulG NW) durch das äußere Erscheinungsbild schon wegen der bloß abstrakten Eignung zur Begründung einer Gefahr für den Schulfrieden oder die staatliche Neutralität in einer öffentlichen bekenntnisoffenen Gemeinschaftsschule ist unverhältnismäßig, wenn dieses Verhalten nachvollziehbar auf ein als verpflichtend verstandenes religiöses Gebot zurückzuführen ist. Ein angemessener Ausgleich der verfassungsrechtlich verankerten Positionen - der Glaubensfreiheit der Lehrkräfte, der negativen Glaubens- und Bekenntnisfreiheit der Schülerinnen und Schüler sowie der Eltern, des Elterngrundrechts und des staatlichen Erziehungsauftrags - erfordert eine einschränkende Auslegung der Verbotsnorm, nach der zumindest eine hinreichend konkrete Gefahr für die Schutzgüter vorliegen muss.

3. Wird in bestimmten Schulen oder Schulbezirken aufgrund substantieller Konfliktlagen über das richtige religiöse Verhalten bereichsspezifisch die Schwelle zu einer hinreichend konkreten Gefährdung oder Störung des Schulfriedens oder der staatlichen Neutralität in einer beachtlichen Zahl von Fällen erreicht, kann ein verfassungsrechtlich anzuerkennendes Bedürfnis bestehen,

religiöse Bekundungen durch das äußere Erscheinungsbild nicht erst im konkreten Einzelfall, sondern etwa für bestimmte Schulen oder Schulbezirke über eine gewisse Zeit auch allgemeiner zu unterbinden.

4. Werden äußere religiöse Bekundungen durch Pädagoginnen und Pädagogen in der öffentlichen bekenntnisoffenen Gemeinschaftsschule zum Zweck der Wahrung des Schulfriedens und der staatlichen Neutralität gesetzlich untersagt, so muss dies für alle Glaubens- und Weltanschauungsrichtungen grundsätzlich unterschiedslos geschehen.“

#### Bundesverfassungsgericht

Beschluss vom 27.1.2015 – 1 BvR 471/10, NJW 2015, 1359:

„Lehrerinnen an öffentlichen Schulen darf nicht pauschal untersagt werden, ein muslimisches Kopftuch zu tragen, da dies ihre Glaubens- und Bekenntnisfreiheit verletzt. Nur bei einer hinreichend konkreten Gefahr der Beeinträchtigung des Schulfriedens oder der staatlichen Neutralität ist ein Verbot gerechtfertigt. Äußere religiöse Bekundungen können für eine gewisse Zeit unterbunden werden, wenn es sich um bestimmte Schulen oder Schulbezirke mit religiösen Konfliktlagen handelt. Die Privilegierung zu Gunsten der Darstellung christlicher und abendländischer Bildungs- und Kulturwerte oder Traditionen verstößt gegen Art. 3 Abs. 3 S. 1, 33 Abs. 3 GG und ist verfassungswidrig.“

[http://www.bverfg.de/e/rs20150127\\_1bvr047110.html](http://www.bverfg.de/e/rs20150127_1bvr047110.html)

#### Regelung Bundesländer

„In Hessen tragen 13 Lehrerinnen und Referendarinnen im Unterricht ein islamisches Kopftuch. (...)

Nach Angaben des Kultusministeriums tragen zurzeit fünf feste Lehrkräfte und acht Referendarinnen im Unterricht ein islamisches Kopftuch. Das Ministerium wies allerdings darauf hin, dass

es diesbezüglich keine Meldepflicht der Schulen gebe. Ohnehin nicht erfasst sei der islamische Religionsunterricht, dort sei das Tragen eines Kopftuchs ohne Einschränkung zulässig.

Probleme gab es wegen des Kopftuchs laut Ministerium bislang nicht. Nur in einem Fall lehnte es eine Schule ab, eine Kopftuch tragende Referendarin in den Schuldienst zu übernehmen. Die Frau arbeite inzwischen als Lehrerin in einem anderen Schulbezirk.

Der aktuelle Gesetzentwurf formuliert § 86 Absatz 3 des hessischen Schulgesetzes neu. Anstelle eines Verbots von 'Kleidungsstücken, Symbolen oder andere Merkmalen', die geeignet sein könnten, den politischen, religiösen oder weltanschaulichen Frieden an einer Schule zu gefährden, wird in dem neuen Text allgemeiner von entsprechendem 'Verhalten' gesprochen. Der Entwurf war im Oktober 2016 in den Landtag eingebracht worden.“ (Deutscher Bundestag: Zur Situation Kopftuchtragender Lehrerinnen in ausgewählten Bundesländern. WD 8 - 3000 - 036/17)

Unter folgendem Link findest du den Bundestagsbeschluss von 2017 zu Regelungen der einzelnen Bundesländer:

<https://www.bundestag.de/resource/blob/531764/49278f4c929edacd5c8e5858d69c6c67/wd-8-036-17-pdf-data.pdf>

- **Ansprechpartner\*innen**

<p><b>Sabine Mihmat-Jakubzyk</b></p> <p><b>Büro für Schulpraktische Studien</b> Campus Bockenheim Juridicum 10. OG, Räume 1059, 1063, 1064, 1065, 1067 Senckenberganlage 31 / HPF 57 60629 Frankfurt am Main Fax: 069 798-28022</p> <p><b>Schulpraktische Studien</b> Tel.: 069 798-28034 E-Mail: <a href="mailto:sps@em.uni-frankfurt.de">sps@em.uni-frankfurt.de</a></p> <p><b>Praxissemester</b> Tel.: 069 798-28034 E-Mail: <a href="mailto:praxissemester@em.uni-frankfurt.de">praxissemester@em.uni-frankfurt.de</a></p>	<p><b>Dilara Kanbiçak</b> Referentin Diversity Policies Projekte: Starker Start ins Studium, Gender- und Diversitäts-Kompetenz und gendersensible Lehre in der Lehrerbildung Tel.: +49 69 798-18127 E-Mail: <a href="mailto:kanbicak@em.uni-frankfurt.de">kanbicak@em.uni-frankfurt.de</a> Campus Westend, IKB-Gebäude, Raum 1200</p> <p><b>Jana Arnold</b> <a href="mailto:antidiskriminierungsstelle@uni-frankfurt.de">antidiskriminierungsstelle@uni-frankfurt.de</a></p> <p><b>Referentin Antidiskriminierung (Antidiskriminierungsstelle)</b></p> <p>Tel.: +49 69 798-18134 E-Mail: <a href="mailto:j.arnold@em.uni-frankfurt.de">j.arnold@em.uni-frankfurt.de</a></p>
--	---